

Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bibertal folgende

Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist kostenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Bibertal erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Die Gebührenschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes entsteht mit der Antragstellung bei der Gemeinde. Die weiteren Gebührenschulden entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen.

Die Gebühren werden fällig mit der Zustellung der Rechnung durch die Gemeindeverwaltung.

- (4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) Wer den Auftrag an die Gemeindeverwaltung erteilt hat.
 - c) Derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr und Grabstätte

| | |
|--|---------|
| a) für eine kleine Urnengrabstätte in Urnengrababteilungen | 27,00 € |
| b) für eine große Urnengrabstätte in Urnengrababteilungen | 51,50 € |
| c) für eine naturnahe Urnengrabstätte | 37,50 € |
| d) für eine Urnennische in einer Urnenstele | 49,00 € |
| e) für eine Reihen- bzw. Einzelgrabstätte | 45,50 € |
| f) für eine Doppel- bzw. Familiengrabstätte | 89,00 € |
| g) für einen Memoriengrabanteil | 47,50 € |
- (2) Für die über die Normalbreite einer Grabstätte hinausgehende Mehrbreite wird je angefangene 10 cm ein Zuschlag von 1,10 € pro Jahr und Grabstätte erhoben.
- (3) Für die Erdbestattung von Urnen gelten die Abs. 1 mit 2 sinngemäß. Bei Gräften wird zu den in Abs. 1 mit 2 genannten Gebührensätzen ein Zuschlag von 100 % erhoben.

- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Grabgebühren nicht erstattet.

Zur Deckung des anfallenden Pflegeaufwandes für das vorzeitige Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der festgelegten Ruhezeit wird eine Unterhaltsgebühr eingeführt. Diese staffelt sich wie folgt:

- 2,00 €/Jahr für ein kleines Urnenerdgrab,
- 3,00 €/Jahr für ein großes Urnenerdgrab,
- 5,00 €/Jahr für Einzelgräber,
- 10,00 €/Jahr für Familiengräber

für jedes Jahr, welches das Grab vor Ablauf der Ruhezeit aufgelöst wird.

- (5) Die innerhalb des Friedhofsbereichs anfallenden Bestattungsleistungen der hierfür beauftragten Bestattungsunternehmen (z. B. Grab öffnen/schließen, Durchführung der Bestattung, Leichenwärterdienst, Aufbahrung) werden nach deren Preislisten weiterverrechnet.

§ 3

Gebühr für Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100 € je Todesfall.
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses zu einer Leichenöffnung wird die Gebühr nach Abs. 1 mit einem Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 4

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Gebühren für Berechtigungsscheine der Handwerker (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, usw.) zur Vornahme gewerblicher Arbeiten an Gräbern und Grüften, einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch geeignete Fahrzeuge (§ 8 der Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung):

- Jahreserlaubnis 47,00 €
- einmalige Erlaubnis 14,00 €

Gebühr für die Auflösung einer Urnenstehle 36,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bibertal vom 05.12.2018 außer Kraft.

Bibertal, 24.06.2019
Gemeinde Bibertal

Oliver Preußner,
1. Bürgermeister